

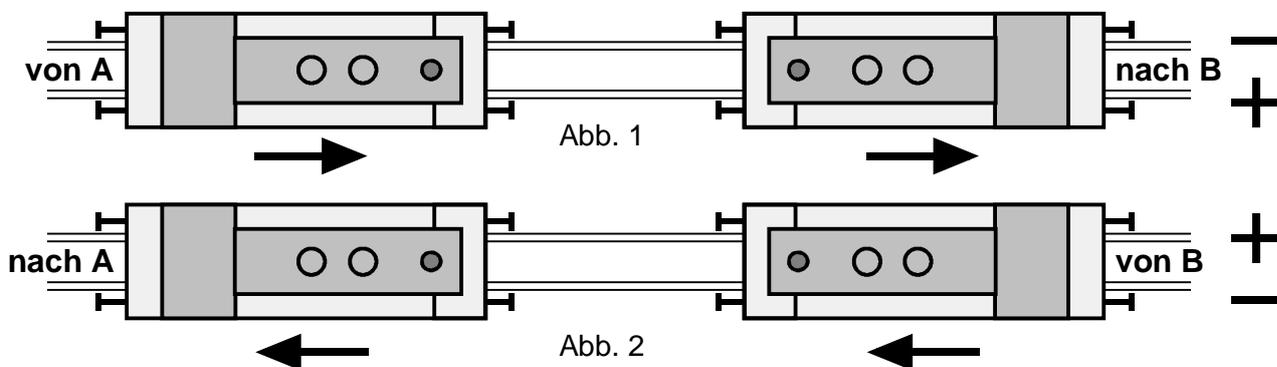


1. Allgemeines

- 1.1 Die „**Laufrichtung**“ eines Triebfahrzeuges lässt sich im Verhältnis zu seiner äußeren Gestaltung bestimmen; „vorwärts“ bedeutet z.B. Rauchkammer, Führerstand „V“ oder „1“ vorn.
- 1.2 Die „**Verkehrsrichtung**“ auf einem Gleis lässt sich im Verhältnis zum Fahrtweg bestimmen, z.B. von A nach B (Abb. 1).

2. Zweischienenbetrieb

- 2.1 Die Polarität der Schienen bestimmt die Verkehrsrichtung.
- 2.2 Die Position der Triebfahrzeuge auf dem Gleis ist beliebig.
- 2.3 Die in Verkehrsrichtung rechte Schiene ist positiv (Abb. 1 und 2)



3. Oberleitungsbetrieb

- 3.1 Die Polarität der Oberleitung bestimmt die Laufrichtung.
- 3.2 Die Norm NEM 621 bestimmt die Position des Triebfahrzeuges auf dem Gleis.
- 3.3 Die „gemeinsame Seite“ des Triebfahrzeuges, gekennzeichnet durch das Symbol „Q“, befindet sich auf der in Laufrichtung linken Schiene, wenn die Oberleitung positiv ist (Abb. 3 und 6). Die andere Schiene hat keine Bedeutung für diese Stromzuführungsart.

